

Gemeinde Reichartshausen

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates der Gemeinde Reichartshausen

am **Mittwoch, dem 23.11.2016**, Beginn: **19.00 Uhr**; Ende: **19.45 Uhr**
in Reichartshausen, Bürgersaal des Rathauses

Vorsitzender: **Bürgermeister Otto Eckert**

Zahl der anwesenden Mitglieder: **11** (Normalzahl: **12** Mitglieder)

Namen der anwesenden Mitglieder:

Wiebke Blatt, Bruno Dentz, Emil Eckert, Jochen Groß, Rüdiger Heiß, Patrick Klein, Thorsten Koder, Ernst Rimmler, Ludwig Schilling, Claudia Zimmermann, Heinrich Zimmermann

Entschuldigt: Thomas Schilling

Schriftführer: Gunter Jungmann

Sonstige Verhandlungs-
teilnehmer: -

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom **14.11.2016** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **18.11.2016** öffentlich bekannt gemacht worden ist;

das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

1. Feststellung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2016

Die Niederschrift ging den Gemeinderäten in Kopie zu. Einwendungen werden nicht geltend gemacht. Die Feststellung erfolgt einstimmig.

2. Feststellung der Niederschrift der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2016 und Bekanntgabe der Beschlüsse

Bürgermeister Eckert gibt die Beschlüsse bekannt welche keine Einzelinteressen betreffen. Beraten wurden unter anderem folgende Themen:

- Bebauung des Grundstückes Rathausstr. 2
- Anlegung eines Ehrengrabfeldes im Ruhehain
- Baukostenzuschuss für das Kunstrasenspielfeld
- Verpachtung landw. Grundstücke
- Klageverfahren Umsatzsteuer

Die Feststellung erfolgt einstimmig.

3. Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Az. 022.22

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geändert und ergänzt worden ist. Das Gesetz ist im Gesetzblatt vom 30. Oktober 2015 verkündet worden und in großen Teilen am 01. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Hiernach haben sich unter anderem auch Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfordern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 36 Abs. 2 GemO regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

Die derzeit gültige Geschäftsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.1987 beschlossen.

Der Entwurf einer Neufassung dieser Geschäftsordnung, welche die Änderungen der neuen Gemeindeordnung berücksichtigt, liegt dem Gemeinderat in Kopie vor. Geändert wurden hierbei, unter Zugrundelegung des Musters des Gemeindetages Baden-Württemberg, gegenüber der derzeit gültigen Geschäftsordnung folgende Bestimmungen:

▪ § 2 Mitgliedervereinigungen

Bisherige Regelung:

„Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.“

Mit dem neu eingeführten § 32a GemO werden Fraktionen nunmehr institutionalisiert. Die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat ist jedoch nach wie vor freiwillig; Gemeinderäte sind grundsätzlich nicht gezwungen, sich in Fraktionen zusammenzuschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt zwei Personen, da sonst kein Zusammenschluss im Sinne von Satz 1 des § 32 a Abs 1 GemO vorliegen würde. Sie bemisst sich im Rahmen des Ermessens des Gemeinderates nach den örtlichen Verhältnissen, wobei die Fraktionsmindeststärke nicht außer Verhältnis zur Gesamtgröße des Gemeinderates stehen darf.

Das Recht der Fraktionen zur öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen wird in einem speziellen Redaktionsstatut für das Nachrichtenblatt geregelt. Diesem wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2016 zugestimmt.

▪ § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte
Bisherige Regelung:

„Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“

Die gesetzlichen Minderheitsquoten für Anträge auf Unterrichtung sind von einem Viertel auf ein Sechstel der Gemeinderäte abgesenkt worden. Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von ihrer Stärke. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht ist es bei dem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte geblieben.

▪ § 8 Ausschluss wegen Befangenheit

In Abs. 4 wurde eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

▪ § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In Abs. 3 wurde eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

▪ § 12 Einberufung

In Abs. 1 wurde eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

In Abs. 2 erfolgt aufgrund der neuen Vorgaben eine notwendige Anpassung der bisherigen Fassung:

„Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 4 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.“

▪ § 13 Tagesordnung

In Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben.

▪ § 14 Beratungsunterlagen

In den Abs. 1 und 2 erfolgen Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben.
Bisherige Fassung:

„Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.“

▪ § 25: Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

In Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

4. Ruhehain unter den Eichen, - Anlegung eines „Ehregrabfeldes“, Az. 752.10

Am Eingang zum Ruhehain (rechte Seite) soll nach Vorstellung der Verwaltung ein Ehregrabfeld angelegt werden.

Auf **Antrag** der Angehörigen kann in diesem Bereich folgender Personenkreis bestattet werden:

- Ehrenbürger
- Ehrengemeinderäte
- Inhaber der Stüber-Cent-Medaille
- besonders verdiente Bürger (gesonderter GR-Beschluss notwendig)

Aus der Mitte des Gemeinderates wird die Vertagung beantragt, da im Rahmen der Klausurtagung eine Begehung des Friedhofes „Wannestraße“ erfolgt. Die Anlegung eines Ehrengrabfeldes könnte man auch für diesen Friedhof überlegen. Dem Antrag wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0
----------------	-----------------	-----------------

5. Neuanlage des Kunstrasenspielfeldes durch den TSV Reichartshausen- Anpassung des Baukostenzuschusses der Gemeinde, Az. Bauakte Kunstrasenspielfeld

Vor Eintritt in die Beratungen begibt sich Gemeinderat Emil Eckert wegen Befangenheit in den Zuhörerbereich und wirkt an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht mit.

Die Baukosten für den Kunstrasenplatz sind aufgrund bisher nicht vorgesehener Investitionen und zusätzlicher Leistungen um **60.000,- €** gestiegen. Die Zusammenstellung der Baukosten und Begründung der Kostensteigerung liegt bereits jedem Gemeinderat in Kopie vor (Schreiben des TSV Reichartshausen vom 10.10.2016).

Eine Erhöhung des Baukostenzuschusses von derzeit 250.000,- auf 310.000,- € ist daher unumgänglich. Die beteiligten Firmen werden die Schlussrechnungen in naher Zukunft stellen und diese müssen dann beglichen werden.

Der TSV hat beim Badischen Sportbund einen Zuschuss für die Maßnahme beantragt. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden voraussichtlich Mittel in Höhe von 67.500,- € (Baufreigabe des BSB vom 13.05.2016) in Aussicht gestellt. Im Falle der Bewilligung ist dieser Betrag vom TSV an die Gemeinde unverzüglich zu überwiesen. Der Zuschussantrag wird jedoch vom BSB erst im Frühjahr 2017 beraten. Im Falle einer Bewilligung könnte es möglich sein, dass die Auszahlung erst im Jahr 2019 erfolgt.

Des weiteren könnte eine Rückerstattung der Umsatzsteuer für die Investition in Höhe von ca. 18.000,- € durch das Finanzamt möglich sein. Dies wird derzeit vom Steuerberater des TSV überprüft und beim Finanzamt beantragt. Im Falle der Erstattung werden diese Beträge auch an die Gemeinde überwiesen.

In der sich anschließenden Beratung wird unter anderem ausgeführt, dass man die Anpassung des Zuschusses als Zwischenfinanzierung titulieren könnte, da dem TSV die notwendigen Mittel zur Begleichung aller Rechnungen derzeit leider nicht zur Verfügung stehen.

Der Erhöhung des Baukostenzuschusses um 60.000,- € unter den genannten Vorgaben (Rückzahlung des möglichen Zuschusses sowie der möglichen Umsatzsteuererstattung an die Gemeinde) stimmt der Gemeinderat zu. Die Auszahlung auf das Sonderkonto des TSV muss schnellstens erfolgen.

Ja-Stimmen: 10	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 1
----------------	-----------------	-----------------

6. Bauanträge, Az. jew Bauakte

a) Neubau eines Ferienhauses (geänderte Planung), Flst.Nr.9413/1, Bergstr. 4 , Uwe Katzenberger und Susan Summerfield

Vor Beginn der Beratungen begibt sich Gemeinderat Heinrich Zimmermann wegen Befangenheit in den Zuhörerbereich. Er wirkt an den Beratungen und der

Beschlussfassung nicht mit. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Dem Gemeinderat liegen Plankopien vor. Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

b) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Flst.Nr. 796, Rathausstr. 2, Simone und Wolfgang Dentz

Dieser Punkt kann nicht beraten werden und wird von der Tagesordnung genommen. Der Gemeinderat stimmt zu.

7. Bekanntgaben, Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

- Nachdem am 09.11.2016 wegen der Parksituation entlang der Helmstadter Straße (gegenüber dem Anwesen Nr. 17) eine Verkehrsschau stattfand, wurde ein Parkverbot angeordnet. Die Beschilderung wurde bereits am 10.11. durch die Straßenmeisterei angebracht.
- Schulstatistik: Derzeit besuchen 93 Schüler die Grundschule. Insgesamt gibt es sechs Schulklassen (eine Vorbereitungsklasse für die Flüchtlingskinder, zwei 1. Klassen und jeweils eine Klasse der 2., 3. und 4. Klassenstufe). Von den 13 Schülern der bisherigen 4. Klasse besuchen seit dem neuen Schuljahr 4 Schüler die Realschule und 9 Schüler das Gymnasium).
- Der Aufzug im Rathaus ist schon wieder defekt. Nach Rücksprache mit den Technikern der Fa. Hirolift sollte man sich mit dem Gedanken befassen den Aufzug zu erneuern. Hierzu sind weitere Untersuchungen und Gespräche notwendig.
- Am 28.11. findet um 18.00 Uhr ein Klimaschutz-Workshop im Bürgersaal statt. Hierzu sind alle Anwesenden und auch die gesamte Bevölkerung eingeladen.
- Anlässlich der Verabschiedung des Chorleiters Eberhard Zimmermann, findet am 26.11. um 19.30 Uhr ein Konzert im **Centrum** statt. Hierzu wird ebenfalls herzlich eingeladen.
- Die Klausurtagung des Gemeinderates findet am 25.11. ab 14.00 Uhr statt. Die Tagesordnung wurde den Gemeinderäten bereits zugesandt.

8. Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

- Emil Eckert erläutert ausführlich die Gründe für die Kostensteigerungen beim Bau des Kunstrasenspielfeldes durch den TSV Reichartshausen. Die Informationen an die Verwaltung sind leider zu spät erfolgt. Dies bittet er zu entschuldigen. Die Spendenbereitschaft der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden entspricht noch nicht den Erwartungen. Daher wird Emil Eckert weiter die Werbetrommel rühren um durch persönliche Ansprachen die Geldspenden für das Vorzeigeobjekt zu erhöhen.

9. Fragen der Einwohner, -innen

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen

Vorsitzender:

Schriftführer:

Urkundspersonen